

Anlage 6

(zu § 19 Abs. 3 Nr. 4)

Merkblatt für die Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anliegend erhalten Sie die Briefwahlunterlagen für die Wahlen am _____ und zwar

1. den Wahlschein, auf dem jede Wahl bezeichnet ist, zu der Sie wahlberechtigt sind,
2. den Stimmzettel für jede im Wahlschein bezeichnete Wahl,
3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den roten Wahlbriefumschlag.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den Wahlschein nicht in den Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem in den roten Wahlbriefumschlag stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
4. Den Wahlbrief rechtzeitig versenden! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl, (Donnerstag, den) bei entfernt liegenden Orten noch früher bei _____² eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt auf dem Wahlbrief entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; anderenfalls kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief möglichst bald einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Brieffendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland geltende Entgelt bezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls Wahlberechtigte Bedenken haben, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der Farbe durch ein Postunternehmen im Ausland befördern zu lassen, ist es ihnen überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und zu übersenden.

5. Der Wahlbrief kann auch am Wahltag bis spätestens 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ oder bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Im „Wegweiser für die Briefwahl“ auf der Rückseite sind die wichtigen Hinweise mit Bildern dargestellt.

¹ Nichtzutreffendes streichen.

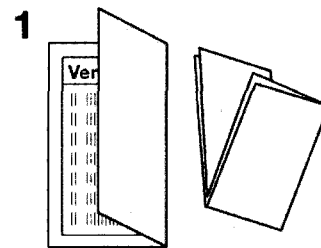
² Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalwahlordnung amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

(Rückseite des Merkblatts)

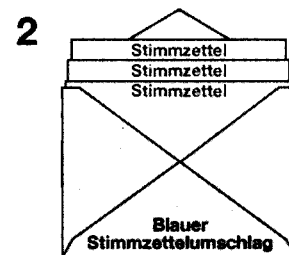
Wegweiser für die Briefwahl

(bei verbundenen Wahlen in Mehrfarbendruck ¹)

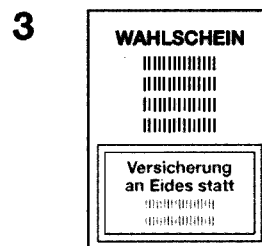
1 Stimmzettel kennzeichnen und nach innen falten, ein zweites Mal, falls erforderlich, mehrmals falten.



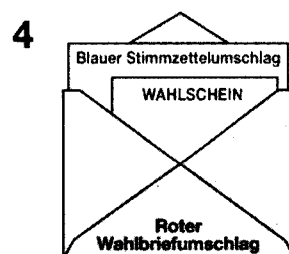
2 Stimmzettel, bei mehreren Stimmzetteln jeden für sich gefaltet ², in den **blauen** Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.



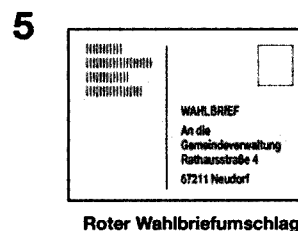
3 Abschnitt „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



4 **Blauen** Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den **roten Wahlbriefumschlag** stecken.



5 **Roten** Wahlbriefumschlag zukleben und bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ² abgeben oder rechtzeitig übersenden.



¹ Gilt für Mehrfarbendruck, Farbe des Stimmzettels in Bild 1: weiß; Farbe der Stimmzettel in Bild 2: grün, weiß, rosa; Farbe des Stimmzettelumschlags in Bild 2 und 4: blau; Farbe des Umschlags mit dem Aufdruck "Wahlbrief" in Bild 4 und 5: rot.

² Nichtzutreffendes streichen/entfällt.